

Verein zur Förderung der  
biomedizinischen und klinischen Forschung e.V.



# S a t z u n g

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

---

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der biomedizinischen und klinischen Forschung e.V." Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist beim dortigen Amtsgericht unter der Nummer 3592 in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.
2. Die Geschäftsstelle des Vereins ist nicht an den Sitz des Vereins gebunden.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jedes Kalenderjahres.

---

## § 2 Zweck des Vereins

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, mit dem Ziel, die biologischmedizinischen Wissenschaften in Dortmund zu fördern. Das geschieht durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben und von Veranstaltungen wie Vorträge, Kongresse, Arbeitsgespräche, Symposien und Besichtigungen. Außerdem soll die Durchführung klinischer Forschung in all ihren Aspekten gefördert, ihre Ergebnisse publik gemacht und deren Anwendung in der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, vermittelt werden.
2. Der Verein arbeitet politisch unabhängig und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

## § 3 Mitgliedschaft

---

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Studenten können Gastmitglieder werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann durch den Vor-

stand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Jahresbeiträge sind in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres zu leisten. Auf Antrag an den Vorstand kann der Beitrag erlassen werden.

---

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

---

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur für den Schluß des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Derartige Gründe sind:
  - a. grober Verstoß gegen die Vereinszwecke,
  - b. Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - c. Beitragsrückstand mit mindestens zwei Jahresbeiträgen.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kann das Mitglied hiergegen Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses im ordentlichen Rechtsweg überprüfen lassen.

---

## § 5 Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

---

## § 6 Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich andere Zuständigkeiten geregelt sind, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

2. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl des Kassenprüfers,
  - e. Änderung der Satzung,
  - f. Beschluß über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluß,
  - g. Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich ein. Dabei ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen zwischen dem Tage der Absendung und dem Versammlungstage einzuhalten. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse im Wortlaut enthält und das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn gemäß § 6 (3) Satz 1 ordentlich eingeladen wurde.
6. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes und über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung und Wahlordnung beschließen.
- Sie beschließt darüber hinaus über die grundsätzlichen Richtlinien der Arbeit und Aufgaben des Vereins.

---

## § 7 Vorstand

---

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer, der auch die Kasse verwaltet. Der Vorstand kann um weitere gewählte Mitglieder erweitert werden, die volles Stimmrecht haben.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine Wahl erforderlich, so kann sie schriftlich erfolgen. Als Wahlperiode gilt dann die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Bei Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Werktage vorher einberuft, ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

---

## § 8 Kuratorium

---

Der Vorstand wählt ein Kuratorium, dem Personen des öffentlichen Lebens angehören, die auf Grund ihrer Position den Vereinszweck fördern können. Die Aufgaben des Kuratoriums regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

---

## § 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

---

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn bei Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 6 (3) und § 6 (7) hierauf besonders hingewiesen wurde.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das etwaige Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. Hofgartenstraße 8, 80539 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

## **§ 10 Schlußbestimmung**

---

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Februar 1987 in Dortmund beschlossen und tritt ab dem 30. Juni 1987 in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. März 2005 beschlossen und tritt ab dem 01. Juli 2005 in Kraft

Dortmund, den 03. März 2005